

dungen gemäß § 547 Abs. 1 BGB besteht — im Gegensatz zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 538 Abs. 2 BGB — unabhängig davon, ob der Mieter den Vermieter in Verzug gesetzt hat oder nicht. Der Kläger hat somit der Verklagten die Kosten für eine neue Scheibe und deren Einbau zu ersetzen.

Grundsätzlich hat der Mieter die Verwendungen zur Erhaltung der Sache so vorzunehmen, daß die entstandenen Kosten nicht über die notwendigen hinausgehen.

Im vorliegenden Verfahren ist das Interesse der Verklagten an der Reparatur der Scheibe unter Beachtung des Zwecks des vermieteten Raums und der Gefahr für Kunden, Passanten und Verkaufspersonal gegen den Zeitraum abzuwägen, in welchem die Beschaffung einer Scheibe in der bisherigen Qualität und somit zum bisherigen Preis möglich gewesen wäre. An die Prüfung, ob die höheren Kosten notwendig waren, muß ein strenger Maßstab angelegt werden. Deshalb ist eine amtliche Auskunft über die Liefermöglichkeiten für eine Inlandsscheibe zum damaligen Zeitpunkt im Kreis M. beizuziehen. Darüber hinaus ist wegen der unmittelbaren Lage des Ladengeschäfts an der Kreisgrenze auch festzustellen, ob eine Scheibe zum normalen Preis in der Stadt D. hätte beschafft werden können. Sollte sich ergeben, daß — wie die Arbeitsgemeinschaft PGH Holz in M. erklärt hat — das Einziehen der Fensterscheibe erst im 4. Quartal 1964, also 4 bis 5 Monate nach der Beschädigung möglich gewesen wäre, dann wäre dies für die Verklagte unzumutbar gewesen.

§§ 259, 260, 666, 812 ff. BGB.

Sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden, kann allein aus dem Bestehen einer sog. Lebensgemeinschaft, durch die keine familienrechtlichen Beziehungen begründet werden, kein Anspruch auf Auskunftserteilung über die Verwendung der Mittel zur gemeinsamen Wirtschaftsführung hergeleitet werden.

Bei Beendigung der sog. Lebensgemeinschaft können die vermögensrechtlichen Beziehungen mangels besonderer vertraglicher Abreden nur nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung geregelt werden.

BG Halle, Urt. vom 20. April 1965 - 3 BCB 18/65.

Die Parteien haben von August 1958 bis Ende 1963 in sog. Lebensgemeinschaft gelebt.

Der Kläger hat behauptet, er habe seinen Verdienst von monatlich rd. 700 MDN stets der Verklagten zur Wirtschaftsführung übergeben und dieser allein die Entscheidung über geldliche Angelegenheiten überlassen. Da er während des Zusammenlebens mit der Verklagten etwa 5000 MDN verdient, für sich selbst aber nur etwa 25000 MDN verbraucht habe und für 5300 MDN Anschaffungen gemacht worden seien, müsse er annehmen, daß von dem der Verklagten übergebenen Geld noch etwa 20000 MDN vorhanden seien.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, ihm über den Verbleib der ihr überlassenen Beträge Auskunft zu erteilen und ihm den sich danach ergebenden Betrag zu zahlen.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt und bestritten, daß sie noch über Mittel aus den ihr vom Kläger überlassenen Geldern verfüge. Sie hat dargelegt, wofür im einzelnen diese Gelder verwendet worden sind. Zu weiterer Auskunft sei sie dem Kläger nicht verpflichtet.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung der Entscheidung hat es ausgeführt, die Verklagte sei nicht Beauftragte des Klägers gewesen, so daß sie ihm auch nicht auskunftspflichtig sei. Der Kläger könne, auch keine Ansprüche aus der sog. Lebensgemeinschaft herleiten. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die vermögensrechtliche Ausein-

andersetzung der Eheleute bei Auflösung der Ehe auf das rechtlich nicht sanktionierte Zusammenleben der Parteien sei ausgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, der nicht stattgegeben werden konnte.

Aus den G r ü n d e n :

Der Entscheidung des Kreisgerichts ist darin beizutreten, daß für das vom Kläger beanspruchte Auskunftsrecht keine gesetzliche Grundlage besteht.

Das Kreisgericht hat zutreffend festgestellt, daß die Beziehungen der Parteien keine rechtlichen Bindungen familienrechtlicher oder vertraglicher Art zum Inhalt hatten. Sie haben lange Zeit zusammengelebt und -gewirtschaftet, wobei der Kläger die Verklagte in finanzieller Beziehung nicht nur frei gewähren ließ, sondern auch damit einverstanden war, daß sie die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel nach ihrem Gutdünken im Interesse der gemeinschaftlichen Lebensführung verwendete. Obwohl die Parteien insoweit rechtlich bindende Vereinbarungen hätten treffen können, ist das nicht geschehen. Aus ihrem Vorfrag ergibt sich auch nicht, daß sie jemals einen solchen Willen stillschweigend bekundet hätten.

Aus der gemeinsamen Lebensführung können die Parteien daher insbesondere keinen Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung bzw. Rechnungslegung herleiten, da ein solcher Anspruch nur in gesetzlich bestimmten Fällen gegeben ist.

Eine analoge Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Regelung von Fällen der Verpflichtung zur Auskunftserteilung kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil es an der grundsätzlichen Ähnlichkeit der Tatbestände fehlt, eben an dem Willen zur Begründung vertraglicher Beziehungen.

Gehen die in einer sog. Lebensgemeinschaft zusammenlebenden Partner wieder auseinander, so können sie ihre vermögensrechtlichen Beziehungen — soweit sie darüber nicht ausdrücklich vertragliche Vereinbarungen getroffen haben — nur nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) regeln. Nach der bisherigen Sachlage wird jedoch auch eine solche Klage kaum zum Erfolg führen können. Bei — allerdings grober — Schätzung der den Parteien während ihres Zusammenlebens zur Verfügung stehenden Mittel muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß sie für sich und die in ihrem Hause lebende Tochter der Verklagten im Durchschnitt monatlich etwa 1100 bis 1200 MDN verbrauchen konnten. Beträge in dieser Höhe haben sie aber auch im wesentlichen verbraucht, da sie unstreitig nicht unerhebliche Anschaffungen (Fernsehgerät, Kühlschrank, Waschmaschine, Uhren, Pelzmantel u. ä.) gemacht und große Beträge auch auf Reisen ausgegeben haben. Das schließt nicht aus, daß die Parteien über das Eigentum an einzelnen Gegenständen besondere Abreden getroffen haben können; darüber war im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht zu befinden.

Mitteilung der Juristischen Fakultät

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Im Rahmen der Universitätstage 1966 findet am Donnerstag, dem 27. Oktober 1966, das diesjährige Absolvententreffen der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt.

Wir bitten die Absolventen, dem Dekan der Fakultät, 401 Halle (Saale), Universitätsplatz 10a, ihre Teilnahme mitzuteilen. Ein Veranstaltungsplan wird dann rechtzeitig übersandt.

Dekan Prof. Dr. Büchner-Uhder